

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE TSCHAGGUNS

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 30.11.2023

6. Verordnung: Einhebung einer Hundeabgabe

Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Tschagguns über die Einhebung einer Hundeabgabe (Hundeabgabeverordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Tschagguns vom 16.11.2023 wird gemäß § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016 idGF, verordnet:

§ 1

Abgabepflicht

Wer im Gemeindegebiet von Tschagguns einen über 3 Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde Tschagguns eine Hundeabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der jeweilige Halter des Hundes.

§ 2

Höhe und Fälligkeit der Hundeabgabe

(1) Die Höhe der Hundeabgabe wird mit Euro 60,00 für einen gehaltenen Hund festgesetzt. Für jeden weiteren Hund beträgt die Hundeabgabe Euro 102,00.

(2) Die Hundeabgabe ist im vollen Jahresbetrag zu entrichten und jeweils am 31. März fällig.

Wird ein abgabepflichtiger Hund nach dem 31. März des betreffenden Kalenderjahres angeschafft, so ist der volle Jahresbetrag innert vier Wochen nach dem Tag der Anschaffung fällig.

Wird ein Hund während des Jahres abgeschafft, ist er abhandengekommen oder verendet, so erlischt die Abgabepflicht mit dem Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.

(3) Wer einen Hund in Pflege hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde eine Hundeabgabe eingehoben wird. Bei einem Wechsel des Halters oder bei Beschaffung eines neuen Hundes anstelle des verendeten oder getöteten Hundes oder bei einem Zuzug des Halters aus einer anderen Gemeinde, wird eine im laufenden Jahre bereits entrichtete Abgabe angerechnet. Ein allenfalls sich hierbei ergebender Überschuss wird nicht zurückgezahlt.

§ 3

Abgabenbefreiung

(1) Von der Hundeabgabepflicht sind ausgenommen:

- a) Hunde, die als Wachhunde gehalten werden. Das Halten eines Wachhundes liegt dann vor, wenn der Hund aufgrund seiner Rasse, Ausbildung und Verwendung geeignet ist, die Art der Bewachung, wofür er gehalten wird, zu gewährleisten,
- b) Assistenzhunde und Rettungshunde (Suchhunde), wenn sie als solche ausgebildet und verwendet werden,
- c) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden sowie Hunde öffentlicher Dienststellen.

(2) Eine Befreiung von der Hundeabgabe kann jeweils nur auf schriftlichen Antrag des Hundehalters erfolgen.

§ 4

Meldepflicht

Jeder Hundehalter, der im Gebiet der Gemeinde Tschagguns einen Hund hält, oder für länger als einen Monat in Pflege nimmt, hat dies längstens innerhalb eines Monats beim Gemeindeamt Tschagguns zu melden.

Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonates zu melden. Wurde ein Hund veräußert, ist er verendet oder sonst abhandengekommen, ist dies unverzüglich vom Halter zu melden.

§ 5

Hundemarken

Für jeden Hund, dessen Haltung abgabepflichtig ist, wird von der Gemeinde Tschagguns eine Erkennungsmarke mit Nummer versehen an den Hundehalter ausgehändigt. Diese Erkennungsmarke muss vom angemeldeten Hund getragen werden. Hunde, die ohne Erkennungsmarke angetroffen werden, kann die Gemeinde durch ihre Beauftragten einfangen und auf Kosten des Hundebesitzers in Verwahrung nehmen.

§ 6

Auskunftspflicht

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Alle bisher erlassenen Verordnungen über die Einhebung einer Hundeabgabe (Hundeabgabeverordnungen) werden mit diesem Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:

H e r b e r t B i t s c h n a u